Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Streiter für die Homöopathie Oldenburg, 1851; damit Ersch. eingest.

No. 60. (16. August 1851)

urn:nbn:de:gbv:45:1-9592

Der Streiter ers icheint ferner am Sonnabent auf einem halben Bogen. Alle Pofterpebitionen nehmen bie Befors und Ginfenbung bes Branumerations. preifes unfrantirt an.

Der Streiter

für die Homöopathie.

tionspreis ift für bie Abonnenten in ber Statt, frei ine Saus, 36 Gr., für bie aus-wartigen incl. Boft-porto's 38 Gr. Cour.

Ein Blatt

über die Handhabung der medicinischen Praxis, zur Aufklärung und Belehrung für Jeden.

No 60. Muguft 16.

1851.

Archip über Plate's Kuren.

3m Juni 1850 wurde Protokoll Ur. 89. meine Frau von einer Lahmung bes rechten Armes befallen.

3d wandte mich fofort an einen Argt in Jever, ber mir Sulfe fur meine Frau verfprach, und bie Krantheit "bitiger Rheumatismus" nannte. Es gelang indeß bemfelben nicht, die Rrantheit gu beilen, fie griff vielmehr immer mehr um fich. Trop aller von biefem Argte verordneten Mittel, murbe ber Buftand meiner Frau nach Berlauf von etwa 8 Bochen fo fcblimm, baß fie wie ein Rind getragen und behandelt werben mußte.

Dabei war meine Frau fortwährend fo aufge= regt, daß fie mahrend biefer Zeit und auch noch in ben folgenben 10 Wochen feine Stunde ruhigen Schlafes hatte.

Diefer Buftand wurde unerträglich, und ich befchloß, mit meiner Frau nach Gruneburg gum herrn Plate zu fahren, fo beschwerlich biefe Reife auch fein mochte.

Bei dem herrn Plate angekommen, wurde meine Frau in ein Bimmer getragen, bort erhielt ich vom Berrn Plate Bulverden für fie, nach beren Gebrauch es fich beffern follte.

Meine Frau nahm biefe Bulver und fcon nach Berlauf einiger Tage wurde fie ruhiger; ber Schlaf tehrte wieber, die Kräfte nahmen zu. Rach und nach verlor fich bie Lahmung, welche fich ihrer Glieder bemächtigt hatte, und fie tonnte bie leichteren häuslichen Arbeiten wieder übernehmen.

So ging es fort, und innerhalb 8 Monaten war meine Frau wieder hergestellt.

Jest brangte es mich, bem Berren Plate meinen Dank abzuftatten. Meine Frau fonnte bie Reife ohne Befdwerbe maden; wir reif'ten baber beibe nach Gruneburg, und herr Plate hatte die Freude, meine Frau wieber gefund in fein Bimmer treten gu feben, in bas fie vor 8 Monaten gleich einem Rruppel getragen werden mußte.

3ch halte mich im Intereffe ber leibenben Menfch= heit verpflichtet, burch die obige Mittheilung einen Beweis zu liefern, wie gunftig bas Ergebniß ber homoopathifden Seilmethobe in biefem Falle gewesen ift; wo die Gulfe bes hier im Lande con = ceffionirten Seilverfahrens nicht mal eine Linde= rung brachte.

Tettens.

S. J. Harms.

Bermischtes.

Des Herrn Exministers v. d. Wisch Maßregeln, die Homoopathie zu unterdrücken. Mittheitungen eigener Ertebnisse. Dom Hosmedicus Dr. Elwert in Hannover. (Fortsehung.)

Der in Deffau am 10. August 1841 abgehaltene Gentral-Berein homoopath. Mergte erwählte mich ein=. ftimmig für ben 10. August 1842 gum Director unb bestimmte Sannover zum Berfammlungsorte. Da



biese Bersammlung stets eine öffentliche war, sie mochete in Dresben, Berlin, Frankfurt, Braunschweig, Breslau, Leipzig ober sonst wo abgehalten sein, so glaubte ich zu biesem Behufe bie Erlaubnis Königl. Polizei=Direction einholen zu müssen. Auf mein deshalb am 20. Febr. 1842 eingereichtes Gesuch wurde mir am 2. Mai 1842 rescribirt: "daß nach der Entscheibung des Königl. Ministeriums d. J. der nachgesuchten Erlaubnis zur Haltung öffentlicher Borsträge bei Gelegenheit der beabsichtigten Jusammenstunft homöopath. Aerzte allhier nicht Statt gegeben werden könne." Daß der Berein nur rein wissenschaftliche Bestrebungen habe, nur ein fördernder für die Medicin überhaupt sei, hatte ich nicht versehlt nachzuweisen.

Auf eine in bemselben Gesuche von mir gemachte Anfrage: "ob ich überall erst Erlaubniß haben musse, wenn ich über furz ober lang populäre Borträge über Homoopathie halten wolle," wurde mir keine Nach=richt ertheilt.

Am 30. Juli 1841 wurde ich vor Königl. Polizei= Direction ber Refibengstabt gelaben, um mich wegen angeblichen Gelbftbispenfirens hombopath. Mittel ber= nehmen zu laffen. Sch erflärte, bag ber betreffende Rrante feine Arznei and ber homoopath. Apothete in Braunschweig bezoge und bie ihm von mir gereichten Bulverchen eine Arznei im gewöhnlichen Sinne nicht enthalte, fonbern nur gur Beruhigung bes Gemuths gegeben fei. Ferner wurde von mir angegeben : man fonne gu ber biefigen bombopath. Apothete fein Ber= trauen haben, wie ben betreffenben Behorben binreidend befannt fei, auch nach bem Inhalte einer Ministerial=Bekanntmachung vom 18. Detober 1833 fei ben Mergten bas Recht zugeftanben, in bringenben Fällen aus ihren Reife-Apothefen einem Kranten Argnei gu geben. Ueber bem fonne Riemand ben Mergten verbieten Raffe, Thee, Ruchenfalz, Beterfilie, Mustat= nuß, Rreide, Solg= und Thierfohle, Ralte, Barme, Flieder, Ramille, Riefelerbe, Gold, Platina, Bimmt, Schwefel, Waffer zc., (Alles in ber Sombopathie Be= brauchtes) unentgeltlich zu verabreichen. Nicht alfo bie beilende Rraft über eine Sache entscheibe über bie Erlaubniß, fie zu verabreichen.

3ch trug nun noch auf eine demifde Untersuchung bes von mir gegebenen Stoffes an. Trop ber eben

angeführten und noch manden andern von mir ber= vorgehobenen Grunden und obgleich bie chemifche Untersuchung nichts ergeben hatte, wurde ich zu 10 Thir. Strafe verurtheilt. - Die tonigl. Landbroftei Sannover bestätigte unter bem 8. April 1842 bas Urtheil mit dem Zufage: "baß es feinen Unter= fchied machen fann, ob die fraglichen Mittel materielle Beilftoffe enthalten ober nicht." Much bas Ronigl. Minifterium b. 3. pflichtete biefem Ausspruche bei. — Wenn nun ber Argt eine Dofis thierifchen ober mineralifchen Magnetismus, eine Dofis Glectricitat, Ralte ober Site anwenden will, wenn er die Lebensthatigfeit burch einen Aberlaß fo= fort glaubt andern zu muffen zc., foll er fich auch bann jum Apothefer - ober an welche andere Behörde wenden?

Seit bem 1. September 1841 behandelte ich die 20 Wochen alte Tochter des Fabrikarbeiters Behrens, Sophie, an Entzündung des Darmkanals mit Erbreschen und Durchfall. Das überall lebensgefährlich erkrankte Kind litt außerdem noch am Stickhusten.

Am Sten kam ber Herr Medicinalrath Krause in das haus der Pslegeltern des Kindes, Kreimeyer, sah das kranke Kind zufällig, und nahm, als er ersuhr, daß die Arznei für dasselbe aus meinem hause geholt worden, das noch vorhandene Pulver nebst dem Papier, worin es gehüllt war (Enveloppe), zu sich. Man rief mich Abends zum Kinde, weil sich dieses, seit ihm die Arznei weggenomm wäre, verschlimmert habe. Das Borgefallene ward mir so, wie eben mitzgetheilt, vorgetragen. Inzwischen erhielt das Kind, welches ich in der That wieder viel kränker gefunden, von mir auss Neue Mittel.

Um 13ten wurde mir folgender Brief zugefandt. "Un ben herrn hofmedicus Dr. Glwert hiefelbit.

Ew. Wohlgeboren haben sich erkundigt, wo ein dem Pflegfinde des Kutschers Kreimeyer bestimmtes Bulver geblieben sei, welches ich an mich genommen habe, da dasselbe nach Ausweis der Signatur und Enveloppe nicht aus einer Apotheke entnommen war und ich dasselbe als ein Specimen einer heimlichen Medicasterei betrachten mußte. Da aber nachher verssichert wurde, daß das Pulver von Ew. Wohlgeboren in Ihrer Behausung ansgetheilt worden sei, so würde Ew. Wohlgeboren mich sehr verbinden, wenn Sie eine

Erflärung bes Gegentheils mir ertheilen konnten, mit welchem Ersuchen ich bie Ehre habe zu beharren hochachtungsvoll und gehorsamft

Sannover, ben 12. September 1841.

Rrause,

Medicinalrath u. Landphpfifus."

Darauf gab ich folgenden Tages nachstehende Antwort:

"v. Saus, ben 14. September 1841.

Ew. Wohlgeboren mir gestern zugesandten, jedoch schon vom 12. d. M. datirten, Zeilen enthalten eine Frage an mich, die zu machen ich Ihnen das Recht überhaupt nicht zugestehen kann, abgesehen davon, daß die Residenzskadt Hannover zu Ihrem Physikats-Sprengel nicht gehört und die Physici überall nicht in der Beziehung zu den Aerzten ihres Distriktes stehen, um von deren Behandlungsweise Cognition zu nehmen berechtigt und verpflichtet sein könnten; nur Unregelmäßigkeiten, die sie wahrnehmen, haben sie der betreffenden Behörde anzuzeigen.

Glauben Ew. Wohlgeboren, daß im fraglichen Falle eine Unregelmäßigkeit vorgelegen, oder bei der von mir, bis jest auf gleiche, wie der Ihnen bekannt gewordenen Weise bei dem Kreimeyer'schen Pflegtinde fortgesetzen Behandlung noch vorliege, so nuß ich darauf dringen, daß Sie davon gehörigen Orts Auzeige machen, wo ich dann Rede und Antwort stehen werde.

Da es notorisch ift, daß Sie erst bann bas Bulver quaest. genommen, nach dem Ihnen die Kreimener gesagt: bas Kind sei in meiner Behandlung, habe aus meinen hause Mittel erhalten; so hat von "heimlicher Medicasterei" hier nicht mehr die Rede fein können.

Wenn ich nun auch für meine Person auf ben Eingriff, ben Sie sich in Betreff meiner Behandlungsweise erlaubten, aus bem Grunde weiter kein Gewicht
lege, als ich aus Erfahrung weiß, daß er für mich
bei dem gebilbeten Publikum durchaus keinen Nachtheil zur Volge hat; so erlaube ichs mir boch, Sie
auf die Verantwortlichkeit aufmerksam zu machen, der
Sie sich aussetzen dürften, wenn Sie zu einer Zeit
einem Kranken unaufgesordert das heilmittel nehmen,
zu der er dieses groß nöthig hatte. So war das
Kreimen er' sche Pflegkind durch Ihren Eingriff 8
Stunden ohne Heilmittel und es ist Thatsache, daß

bas Kind in ber beregten Zeit viel franker befunden wurde, als in der Periode, wo es noch mit Arzuei verschen war.

Uebrigens enthalte ich mich hier, in Ihre aufgestellte Logif weiter einzugehen, nach der solche Seilmittel, die nach Ausweis ihrer Signatur und Ginhulz lung nicht aus einer Apotheke entnommen wurden, als Beweis einer heimlichen Medicafterei angesehen werden muffe. Ew. Wohlgeboren empfehle ich mich eben so hochachtungsvoll als gehorsamft

Dr. 2B. Elwert,

Unter bemfelben Datum schrieb mir ber herr Medicinalrath Krause unter Anderm: daß er auch für die Volge "alle Medicamente, die teinen leg alen Ursprung haben, der Behörde ein= Liefern werde".

Nachdem bis zum 18. October 1841 bie Angelegensheit geruhet hatte, wandte ich mich um so mehr mit einer Beschwerdeschrift an Königl. Landdrostei Hannosver, als ich nach dieser letten Erklärung fernerweit Beunruhigung und Gefährdung meiner Kranken abseiten des Herrn Krause befürchten nußte. Ich ersuchte somit an diesem Tage Königl. Landdrostei Hannover:

"ben Mebicinalrath Dr. Kraufe ein Berfahren, wie bas von mir bezeichnete, für bie Folge ftreng zu unterfagen,

indem durch jenes das Gesundheitswohl meiner Pflegbefohlnen, wie klar am Tage liegt, und mein Recht und Ansehen als auctorifirter Arzt höchst empfindlich gefährbet, und verlett wurde."

Mein Gesuch habe ich bann gehörig motivirt und namentlich angeführt,

baß herr Krause überall das Recht nicht habe, einem Kranken seine Arznet wegzunehmen, wodurch er Genesung zu gewinnen hoffe, selbst wenn er die Gewalt eines Polizei-Dieners besäße; denn jeder Kranke habe das natürliche Recht, sein eigener Arzt zu sein und zu seiner Genesung Mittel nach eigenem Gutdünken zu wählen, anzusertigen und zu nehmen; er könne namentlich seine Arzueimittel aus einem andern Lande kommen lassen, sich eine Hausapotheke halten, nicht minder sieht es ihm frei, durch den Handverkauf aus jeder Apotheke, nicht allein einfache Droguen, sondern auch mancherlei zusammengeseste Dinge

gu begieben; er fann und barf aus ben Branntwein= laben bie verfchiebenften medicamentofen Tincturen von Ralmus, Engian, Drangen, Rummel, Wermuth, Taufenbaulbenfraut, Goldwaffer und andere von ben Branntweinschenfern nach Gutbunten gufammengefette Dinge beziehen, fo wie auch, wie die öffentlichen Blatter ergeben, in Rauflaben Mittel fur Saar=, Bahn=, Ohr=, Magen=, Saut= und andere Krant= heiten gu haben find, wie es jebem Brunnenhandler frei fteht, mit f. g. Stahlbrunnen mit fcmach= ober ftart abführenden Mineralwaffern zu handeln. Alle biefe Dinge find nun nach herrn Kraufe's Unnah= me nicht "legal", weil ihnen bie Marte ihres Ur= fprungs mangelt, weil fie nicht die Form ber Ginhul= lung, nicht bie Signatur aus einer ber biefigen allopath. Apothefen haben. Es ift auch nach herrn Rraufe's Logit "Medicasterei" (Quadfalberei), wenn ein berechtigter Urgt gu feinen Ruren Beilftoffe benutt, bie bon ihm felbft gegeben, ober burch ihn vermittelt find, wenn fie nicht irgend ein Zeichen an fich tragen, bas Berr Rraufe als eine aus ben biefi= gen allopath. Apothefen erfennt.

Königl. Landbroffei Hannover konnte ich nun zufällig nachweisen, baß die bem Kreimeyer'schen Pflegkinde von mir unentgeltlich gereichten Mittel aus der homsopath. Apotheke zu Braunschweig für das Kind entnommen waren.

Genannte Behörbe referibirte unter bem 9. Marg 1842 :

"daß ein Grund zu einer Beschwerde gegen den Medicinalrath Dr. Krause wegen Wegnahme eines bei seinen") Patienten vorgesundenen hom wöopath. Medicaments überall nicht vorliegt, da derselbe als Physisus nach den Art. 22 und 24 der Apotheken-Berordnung verpflichtet ist, auf selbstdisspensirende Aerzte, so wie auf den verbotswidrigen Verkauf von Arzneimitteln ein wachsames Auge zu haben und daher ohne Zweisel berechtigt war, das nach Ausweis der

Signatur und Enveloppe einer hiefigen Apotheke nicht entnommene fragliche Pulver zu weiterer Untersuchung an sich zu nehmen."

Im vorliegenden Ralle banbelte es fich jeboch nun um ein Mittel, mas ich fur bas fragliche Rind nach= gewiesenermaagen in ber homoopath. Apothete gu Braunschweig verschrieben und ben Gebrauch beffelben nach bem Grabe ber Krantheit fignirt hatte und wo= bei von einem Berkaufe nicht bie Rebe fein fonnte. Es lag bemnach in biefem meinen Berfahren auch nicht Etwas, was gegen bas Berbot bes Gelbftbispen= firens, wie es ber Berr v. b. Wifch batte ergeben laffen, gemefen, viel weniger aber noch gegen bas Landesgeset. Mann tonnte mich beshalb auch nicht bestrafen. Unternahm ich aber nichts Strafbares, fo fragt es fich : ob irgend ein haltbarer Grund vorgele= gen, ber jene Refolution rechtfertigt, eine Refolution, nach ber es einem Phyfitus frei fteben foll, bie, nach Ausfage bes Rranten von einem andern autorifirten Argte vermittelten Beilftoffe*) obne weitere Unterfuchung fofort zu confisciren, bie Rranten bulflos gu laffen und erft nach Berlauf von Tag und Stunden bei bem ihm namhaft gemachten Arzte nach bem Ur= fprunge bes confiscirten Mittels fich erfundigen gu wollen. Durch biefe Refolution ift gewiffermaagen ber allopath. Argt von ber Regierung berechtigt, auf die Domoopathie vollstandig Jagd zu machen. Bu einer weitern Berfolgung meines fo offenbar gefrantten Rechts, im vorliegenden Falle bei Ronigl. Ministerium b. 3., fehlte es mir an Bertrauen gum Borftande biefer hohen Behorbe. Much hatten bie verschiebenen Konigl. Behorben wegen mancherlei Befcheibe, wegen von mir erlegter Strafen, ichon gar viel Gelb erhalten. 3ch ließ bemnach bie Sache auf fich beruhen, mich ber Soffnung hingebend, bag bie gute Sache enblich boch fiegen werbe.

(Soluf folgt.)

Rebacteur : Bilhelm Calberla.

Drud von Beinrich Kleffer in Olbenburg.

^{*)} Es fteht in meiner Beschwerbeschrift nichts von einem Rranfen bes herrn Medicinalrath Krause, sonbern von einem in meiner Behanblung befindlichen Rinde, was auch noch, bis die Gefahr ber Krantheit vorüber war, in meiner arztlichen Behanblung blieb.

^{*)} Wenn sie auch nicht vom Arzte herstammten, sondern aus jedem beliebigen Kramladen, so hat der Besiger das Recht, gegen Jeden, der ihm die Mittel consisciren will, in vollem Maase das Hausrecht zu gebrauchen, wie Jeder ber Recht kennt, zusgestehen muß.